

Amt

Amt für Bildung

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2100/17

Titel

Schulartänderung der Grundschule Kerspleben und der Regelschule Kerspleben in eine Gemeinschaftsschule nach § 6a Abs. 3 ThürSchulG

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

### **Fachliche Einschätzung zur geplanten Schulartänderung der Grund- und Regelschule Kerspleben in eine Gemeinschaftsschule**

Seitens des zuständigen Fachamtes wurde der Antrag auf Schulartänderung und das nun vorgelegte gemeinsame pädagogische Konzept der Grund- und Regelschule Kerspleben geprüft und unter der Einholung der Stellungnahmen der Kreiselternvertretung und des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen eingeschätzt.

Abschließend spricht sich das Amt für Bildung für die Wandlung der Grund- und Regelschule Kerspleben zu einer 2-zügigen Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-10 in Kooperation mit einem Gymnasium aus. Dies bedeutet formal die Aufhebung der beiden Dienststellen Grund- und Regelschule in Kerspleben und die Neuerrichtung der Dienststelle Gemeinschaftsschule am selbigen Standort im Sinne des § 13 Abs. 3 ThürSchulG.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Zusammenhang definitiv eine bauliche Erweiterung der Schulkapazität sowie der Schulsporthallenkapazität notwendig wird. Dazu wurde vom Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung eine entsprechende Grobkostenschätzung eingeholt. Die darin ermittelten Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 3,6 Mio Euro. Auf Grund des bestehenden Doppelhaushaltes wären die genau zu untersetzenden Planungs- und Baudurchführungskosten dann im Rahmen der HH-Planung 2019 ff. zu berücksichtigen bzw. mit aufzunehmen.

#### *Diese Einschätzung und die in Beschlusspunkt 01 der DS 2100/17 eingebrachte Änderung des eingereichten pädagogischen Konzeptes wird wie folgt begründet:*

Seitens des Amtes für Bildung wurde im Rahmen der allgemeinen Prüfung des Gesamtsachverhaltes der Gründung einer Gemeinschaftsschule am Standort Kerspleben festgestellt, dass die zunächst angedachte möglichst kostenneutrale Realisierung aus Schulverwaltungssicht nicht umsetzbar ist. Nach Auffassung des Fachamtes ist die Verwirklichung einer Gemeinschaftsschule am Schulstandort Kerspleben ausschließlich durch eine bauliche Kapazitätserweiterung möglich, da sowohl die Grund- als auch die Regelschule momentan 1-zügige Schulen sind. In diesem Zusammenhang wurde, wie bereits o. g., durch das Amt für Bildung beim zuständigen Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung (Amt 23) eine Kostenschätzung für die Umsetzung der ursprünglichen zwei beantragten Varianten, der Klassenstufen 5-12 sowie der Klassenstufen 1-10, abgefordert. Das Amt 23 beziffert das notwendige Bauvolumen des eingereichten Antrages bzgl. der Klassenstufen 5-12 auf ca. 2 Mio

Euro und die Alternative mit den Klassenstufen 1-10 auf ca. 1,6 Mio Euro (jeweils ohne den eventuellen Erwerb und die Erschließung eines zusätzlichen Grundstückes). Eine notwendige Erweiterung der Sporthallenkapazität würde sich auf ca. 2 Mio Euro belaufen.

Bereits im Vorfeld und im Rahmen der DS 1192/17 aus dem Juni wurde sich seitens des Amtes für Bildung für eine Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1 bis 10 ausgesprochen. Dies wurde in Bezug auf den Primarbereich damit begründet, dass im Thüringer Schulrecht gemäß § 4 Abs. 6 ThürSchulG vorgesehen ist, dass eine neuzugründende Gemeinschaftsschule, im Anschluss einer zehnjährigen Übergangszeit, auch die Primarstufe umfasst. Aus der Sicht des Amtes für Bildung ist es für den Schulstandort Kerspleben aus schulorganisatorischen Gründen nicht sinnvoll, am gleichen Standort eine Grundschule und parallel dazu eine Gemeinschaftsschule inklusive eines Primarbereiches vorzuhalten. Gleichzeitig wurde die Umsetzung der gymnasialen Oberstufe (dann die Klassenstufen 1-12) am Standort auf Grund der räumlichen Voraussetzungen und der benötigten Klassenbildung als nicht realisierbar eingeschätzt. Aus diesen Gründen wird nach wie vor (abweichend von dem nun Ende September vorgelegten gemeinsamen pädagogischen Konzept) eine Kooperation mit einem bestehenden Gymnasium im Sinne des § 6a Abs. 3 ThürSchulG angestrebt. Diesbezüglich wurde sich bereits auf das Königin-Luise-Gymnasium (Staatliches Gymnasium 6, Melanchthonstraße 3, 99084 Erfurt) verständigt.

Mit Datum vom 10.10.2017 gab das Staatliche Schulamt Mittelthüringen die entsprechende Stellungnahme zum vorgelegten gemeinsamen Konzept der Grund- Regelschule Kerspleben ab (Anlage 5). Darin wird die Schulartänderung prinzipiell befürwortet. Eine eigene gymnasiale Oberstufe wird ausdrücklich nicht gesehen, stattdessen müsste eine Kooperationsvereinbarung mit einem Gymnasium favorisiert werden. Zudem wird auf eine Ergänzung im Konzept, bzgl. des bildungspolitischen Schwerpunktes "Schuleingangsphase", gedrängt.

Die Kreiselternvertretung lehnt in ihrer Stellungnahme vom 08.10.2017 ebenfalls eine eigene gymnasiale Oberstufe ab (Anlage 6). Diese Entscheidung wird mit den gegenwärtigen räumlichen Bedingungen am Standort, dem erwarteten Schüleraufkommen und einer nicht klar ersichtlichen organisatorischen Umsetzungsmöglichkeit begründet. Es wird ebenfalls eine Kooperation mit einem bestehenden Gymnasium vorgebracht.

Generell ist im obigen Zusammenhang anzumerken, dass eine Gemeinschaftsschule ohne eigene gymnasiale Oberstufe bzw. mit einem dann gemäß § 6a Abs. 3 Satz 4 ThürSchulG bestimmten kooperierenden Gymnasium, faktisch als Gemeinschaftsschule der Klassenstufen 1-10 bezeichnet und geführt wird. Daher u.a. auch die Formulierung in Beschlusspunkt 01 der vorliegenden DS 2100/17.

Anlagen[a1]

gez. Dr. Ungewiß  
Unterschrift Amtsleiter Amt für Bildung

12.10.2017  
Datum